

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Bad Meinberg.

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Bad Meinberg, vertreten durch den Kirchenvor-
stand, hat am 02. September 2019 gemäß
§ 42 der Friedhofssatzung der evangelisch-
reformierten Kirchengemeinde Bad Meinberg
vom 06. Mai 2019 die nachstehende
Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatzung

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchen-
gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen
sowie für weitere Leistungen der Friedhofsver-
waltung werden nach Maßgabe dieser Satzung
Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensatzung

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstel-
lende Person oder die Person, in dessen Auf-
trag der Friedhof oder die Bestattungseinrich-
tung benutzt werden, verpflichtet. Wird der
Antrag von mehreren Personen oder im Auf-
trag mehrerer Personen gestellt, so haftet je-
der einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens
jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungs-
einrichtungen an die Friedhofskasse der Kir-
chengemeinde zu entrichten. Vor Zahlung der
Gebühren oder Leistung entsprechender Si-
cherheit können Bestattungen oder Beiset-
zungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung
im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den
Bestimmungen des Verwaltungsvollstreck-
ungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden
Fassung.

§ 4 Grabgebühren für Erdbestattungen

(1) Reihengräber

- a) Kindergrab
bis einschl. 5. Lebensjahr 780,00 €

- b) Personen
ab dem 6. Lebensjahr 1.295,00 €
- c) Raseneinzelgrab
einschl. Namensplatte
und Beschriftung 2.665,00 €
- d) Rasendoppelgrab
einschl. Namensplatten
und Beschriftungen 5.330,00 €
- (2) Wahlgräber
- a) Einzelwahlgrab 1.550,00 €
- b) Bei Wahlgräbern mit mehreren Grab-
stellen (Doppelwahlgrab oder Fami-
lienwahlgrab) ist diese Gebühr für jede
Grabstelle zu entrichten.

§ 5 Grabgebühren für Urnenbeisetzungen

(1) Reihengräber

- a) Urnenreihengrab 820,00 €
- b) Urnenrasengrab einschl.
der Namensplatte
und Beschriftung 1.685,00 €
- Beisetzung einer zweiten
Urne 775,00 €

(2) Urnenwahlgräber
je Grabstelle 920,00 €

(3) Urnenkammer
in Stelenanlage II
einschl. Verschlussplatte
ohne Beschriftung 2.135,00 €

(4) Urnenkammer
in Stelenanlage III
einschl. Verschlussplatte
ohne Beschriftung 2.335,00 €

(5) Gemeinschaftsurnenfeld
einschl. eine Namenstafel 975,00 €

(6) Baumurnenwahlgrab
Beisetzung einer zweiten Urne 1.155,00 €
775,00 €

§ 6 Erneuerungsgebühr

(1) Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an
Wahlgräbern ist eine Erneuerungsgebühr zu
entrichten. Sie beträgt für:

- a) Wahlgräber je Grabstelle
pro Jahr 51,70 €
- b) Rasengräber je Grabstelle
pro Jahr 69,80 €
- c) Urnengräber je Grabstelle
pro Jahr 46,00 €

- | | |
|---|----------|
| d) Stelenanlage I je Kammer
pro Jahr | 106,75 € |
| e) Stelenanlage II je Kammer
pro Jahr | 106,75 € |
| f) Stelenanlage III je Kammer
pro Jahr | 116,75 € |

(2) Die Gebühr für die Einbettung einer Urne in ein bereits bestehendes Erdgrab beträgt unabhängig von eventuell fälligen Erneuerungsgebühren 260,00 €

§ 7 Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 8 Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren

(1) Als allgemeine Gebühren werden fällig:

- | | |
|--|----------|
| 1. a. für ein Urneneinzelgrab | 280,00 € |
| b. für ein Urnendoppelgrab
pro Beisetzung | 220,00 € |
| c. für ein Einzelgrab | 410,00 € |
| d. für ein Doppelgrab
pro Bestattung | 280,00 € |

einschließlich Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Abräumen des Grabes sowie Entsorgung der Bepflanzung, der Einfassung und des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit

2. Für Trauerfeiern in der Kirche wird in der Zeit von November bis März ein Heizkostenzuschuss erhoben, dessen Höhe der Kirchenvorstand jährlich auf Grund der gültigen Energiepreise festsetzt.

(2) Als Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren werden fällig:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Reihen- / Wahlgrab | 605,00 € |
| b) Kindergrab | 200,00 € |
| c) Urne | 110,00 € |

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| d) Urne auf dem
Gemeinschaftsfeld | 75,00 € |
|--------------------------------------|---------|

Die Gebühren schließen das Öffnen und Verfüllen des Grabes und das Aufbringen von Kränzen und Schalen ein.

(3) Sonderwünsche werden nach Aufwand berechnet. Die bei der Zweitbelegung erforderliche Entfernung und Wiederanbringung von Grabeinfassung und Grabstein werden von einem gesondert beauftragten Fachunternehmen berechnet.

(4) Zu den Beträgen des § 8 Abs. 2 Buchstaben a) – d) ist der zum Zeitpunkt der Beisetzung gültige Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen, wenn die Arbeiten durch einen von der Friedhofsträgerin beauftragten Unternehmer ausgeführt werden.

§ 9 Gebühren für Ausbettungen

(1) Für Ausbettungen wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 10 Stundungszinsen

Für die Stundung von fälligen Gebühren und Ratenzahlung werden Zinsen nach den Regelungen der Abgabenordnung erhoben. Auf die Festsetzung dieser Zinsen wird verzichtet, wenn die Gebührenschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach Bestandskraft des Gebührenbescheides beglichen wird.

§ 11 Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts

(1) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte wird pro Grabstelle und Jahr ein Pflegegeld in Höhe von 52,00 € erhoben.

(2) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte für Urnengräber wird pro Grabstelle und Jahr ein Pflegegeld in Höhe von 42,00 € erhoben.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05. Juli 2012 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Bad Meinberg

gez. Fabian Roll
Kirchenältester

gez. Hans-Peter Mischer (L.S.)
Vorsitzender

gez. Stephanie Springer
Kirchenälteste

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 36/45-2 Nr. 06645 (2.1/Elm.)

Detmold, 26. Juni 2021

Der vorstehenden Änderung der **Friedhofsgebührensatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg, für den kirchlichen Friedhof in Horn-Bad Meinberg, vom 02. September 2019 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i. V. m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt Detmold
Im Auftrag

gez. Elmers (L.S.)

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 29. Juni 2021
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

gez. Schwerdtfeger
(L.S.)